Haushaltssatzung des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung Priesterbach
für das Haushaltsjahr 2027

Aufgrund des § 77 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss des Abwasserausschusses vom 22.10.2026 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2027 wird

1. im Ergebnisplan mit

einem Gesamtbetrag der Erträge auf	589.200	EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	612.000	EUR
einem Jahresüberschuss von	0	EUR
einem Jahresfehlbetrag von	22.800	EUR

2. im Finanzplan mit

einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	587.100	EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	532.200	EUR
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0	EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	35.000	EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	0	EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0	EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0	EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	0	Stellen.

§ 3

Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher Bedeutung nach § 12 Absatz 1 Satz 1 GemHVO beträgt für Baumaßnahmen und Beschaffungen **15.000,00 EUR**.

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Verbandsvorsteherin/ der Verbandsvorsteher ihre/seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt **15.000,00 EUR**.

§ 5

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme mindestens 10.000,00 EUR beträgt.

§ 6

Durch Verbindung der Erträge und Aufwendungen mehrerer Teilpläne werden die Budgets Bauunterhaltung/ Bewirtschaftung, Investitionen, Abschreibungen sowie Aufwendungen und Erträge entsprechend der Übersicht über die gebildeten Budgets gebildet. Innerhalb der übrigen Teilpläne (Produkte) werden die Erträge und Aufwendungen jeweils zu einem Budget verbunden.

§ 7

Von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit gem. § 22 GemHVO ausgenommen sind die Aufwendungen für Personalkosten, diese sind nur gegenseitig deckungsfähig mit anderen Aufwendungen für Personalkosten.

Mölln, 22.10.2026

Siegel

Zweckverband Abwasserbeseitigung Priesterbach
gez. Fröhlich
Die Verbandsvorsteherin

Die Haushaltssatzung 2026 mit dem dazugehörigen Haushaltsplan 2027 liegt für jedermann im Stadthaus Mölln, Zimmer 123, Wasserkrüger Weg 16, 23879 Mölln, während der Öffnungszeiten montags, dienstags, mittwochs und freitags von 8.30 bis 12.00 Uhr,donnerstags von 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr, oder nach vorheriger Terminvereinbarung, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Amt Breitenfelde
Die Amtsvorsteherin

Mölln, den 22.10.2026